

9. Nov. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

221

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; TV über die Eingruppierung
von Meistern und technischen Angestellten vom
14. Juni 1956 (VergGr. VI b TO.A).

Leitsatz:

Zum Begriff der "besonders wichtigen Arbeits-
stätte" in der Fallgruppe der Handwerksmeister
der VergGr. VIb (neu) TO.A.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 555/59

Urteil des BAG vom 9. November 1960

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 555/59

Sa 99/59 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

221

erklärt am
November 1960

Urteil

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Oktober 1959 – 5 Sa 99/59 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der 1937 die Meisterprüfung im Herrenschneiderhandwerk abgelegt hat, leitet seit 1945 die Herrenschneiderwerkstatt der Landestaubstummenanstalt in Hildesheim. Diese Anstalt ist die einzige der im Lande Niedersachsen bestehenden drei Taubstummenanstalten, der Werkstätten für das Herren- und Damenschneiderhandwerk, Schlosserei, Tischlerei und Schuhmacherei angegliedert sind. In der Zeit von 1952 bis Oktober 1959 wurden in der Herrenschneiderwerkstatt ständig drei bis vier Lehrlinge ausgebildet. Insgesamt zehn Lehrlinge haben in der Zeit von 1947 bis 1959 die Gesellenprüfung bestanden. Seit 1956 wird in der Werkstatt auch ein Geselle beschäftigt.

Der Kläger, der zunächst in die VergGr. VIII TO.A eingereiht war, erhält seit dem 1. Mai 1956, d. i. seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56), die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A. Er ist der Auffassung, seine Tätigkeit entspreche nach diesem Tarifvertrage den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A. Mit der Klage fordert er Zahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b TO.A im Betrage von 944,- DM.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VI b (neu) TO.A erfülle.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht scheidet zunächst diejenige Fallgruppe der Handwerksmeister in der VergGr. VI b (neu)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

TO.A aus, in der die Beaufsichtigung großer Arbeitsstätten vorausgesetzt wird. Wenn es die Herrenschnneiderwerkstatt, in der dem Kläger nur ein Geselle und drei bis vier Lehrlinge unterstehen, nicht als große Arbeitsstätte im Sinne dieser Tarifnorm betrachtet, so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Das Berufungsgericht zieht daher nur die folgende Fallgruppe in Betracht: Handwerksmeister, die sich aus der VergGr. VII (Handwerksmeister, soweit nicht anderweitig eingereiht) dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind. Das Landesarbeitsgericht erkennt an, daß die Ausbildung taubstummer Lehrlinge dem Kläger ein höheres Maß von Verantwortlichkeit auferlege. Es sieht aber das weitere Tätigkeitsmerkmal der "besonders wichtigen Arbeitsstätte" nicht als erfüllt an. Insoweit beruht seine Entscheidung weder auf einer Verkennung dieses tariflichen Begriffs noch auf einer offensichtlich fehlerhaften Bewertung.

Das Landesarbeitsgericht geht richtig davon aus, daß im Sinne der Tarifnorm die Arbeitsstätte, an der der Kläger beschäftigt ist, die von ihm geleitete Schneiderwerkstatt der Anstalt ist. Es mißt die Wichtigkeit dieser Arbeitsstätte zu Recht nach allgemeinen Maßstäben. Wie bei dem Begriff der "großen Arbeitsstätte" in den benachbarten Fallgruppen kommt es auch hier nicht auf das Verhältnis der Arbeitsstätte zu dem betreffenden Betrieb (Anstalt, Verwaltung) an, noch ist der zu ziehende Vergleich auf Arbeitsstätten in Betrieben oder Verwaltungen von gleicher Eigenart zu beschränken; vielmehr ist der Maßstab für die besondere Wichtigkeit einer Arbeitsstätte unter Berücksichtigung der Gesamtheit der von der TO.A überhaupt erfaßten Verwaltungen und Betriebe zu gewinnen.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der vom Kläger geleiteten Schneiderwerkstatt komme das Merkmal einer besonders wichtigen Arbeitsstätte nicht zu, weil in der Werkstatt jeweils nur ein Geselle und vier Lehrlinge



- 4 -

tätig seien und der Kläger in 11 Jahren nur insgesamt zehn Lehrlinge ausgebildet habe. Entgegen der Meinung der Revision liegt darin keine Verkennung des Tarifbegriffes "besonders wichtige Arbeitsstätte". Das Landesarbeitsgericht hat sehr wohl erkannt, daß die angezogene Fallgruppe im Gegensatz zu denjenigen Fallgruppen, in denen auf die Beaufsichtigung von Handwerkern oder Facharbeitern abgestellt ist, einen bestimmten Umfang, insbesondere eine größere Zahl von Beschäftigten, nicht notwendig voraussetzt; es sagt ausdrücklich, daß auch eine kleine Arbeitsstätte unter besonderen Umständen eine "besonders wichtige Arbeitsstätte" sein könne. Zu Recht zieht aber das Landesarbeitsgericht daraus nicht den Schluß, daß für die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals die Größe der Arbeitsstätte, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, ohne jede Bedeutung sei. Es kommt auf die Funktion der Arbeitsstätte an. Deren Bedeutung mißt sich nicht nur an ihrer allgemeinen Aufgabenstellung, sondern auch an ihren tatsächlichen Auswirkungen. Das Landesarbeitsgericht leugnet nicht, daß die Berufsausbildung taubstummer Jugendlicher eine besonders wichtige soziale Aufgabe ist. Zu Recht hält es aber das allein nicht für ausreichend. Denn es kann nicht genügen, wenn in einer Arbeitsstätte überhaupt an einer Aufgabe mitgearbeitet wird; vielmehr muß das auch in einer Weise geschehen, daß die Arbeitsstätte nicht nur nach ihrer allgemeinen Zielsetzung, sondern auch nach ihrem Anteil an der Erfüllung der gestellten Aufgabe als besonders wichtig erscheint. Wo hier die Grenzen liegen, ist im wesentlichen von der Tatsacheninstanz zu beurteilen. Wenn das Landesarbeitsgericht eine Werkstatt, in der jeweils nur vier taubstumme Lehrlinge ausgebildet werden, nicht als eine "besonders wichtige Arbeitsstätte" ansieht, so hält sich das in dem ihm gegebenen Beurteilungsspielraum.

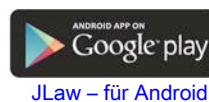
2. Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO ist nicht begründet.

Daß in der Werkstatt regelmäßig vier Lehrlinge beschäftigt seien, hat das Landesarbeitsgericht als unstreitig

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



festgestellt; insoweit ist ein Beweisantrag also nicht übergegangen. Auf die Behauptung des Klägers, es handele sich bei den in den Lehrwerkstätten der Taubstummenanstalt auszubildenden Jugendlichen um solche, die in der freien Wirtschaft keine geeignete Lehrstelle gefunden und eines besonders qualifizierten Lehrmeisters bedurft hätten, kommt es nicht an. Es kann unterstellt werden, daß die vom Kläger ausgebildeten Lehrlinge in der freien Wirtschaft keine Lehrstelle hätten finden können. Auch dann kommt es nicht nur darauf an, ob die Werkstatt an der Lösung einer wichtigen sozialen Aufgabe überhaupt teil hat, sondern auch darauf, in welchem Umfange das der Fall ist. Das Ergebnis der Entscheidung wäre also kein anderes gewesen.

3. Die Unterrichtstätigkeit des Klägers an der Berufsschule hat das Landesarbeitsgericht zu Recht unberücksichtigt gelassen, da der Kläger selbst vorgetragen hatte, daß er diese Tätigkeit "nebenamtlich" verrichte und hierfür stundenweise eine besondere Vergütung erhalte.

4. Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Schulz-Rupp

